

und Aufsichtsräte ebenso wie verdiente Mitarbeiter auf der Strecke, sondern auch die gewachsenen prosperierenden Strukturen (spiegelbildlich in den Jahresergebnissen abzulesen – vgl. Kasten S. 2) brechen auseinander.

OLG bestätigt Wahlrecht bei Doppelmitgliedschaft einer Genossenschaftsbank

Das Interesse von Seiten der Primärstufe an einer ausführlicheren Darlegung der OLG Schleswig-Entscheidung zur Frage, ob bei Doppelmitgliedschaft in zwei Genossenschaftsverbänden ein Vorrecht zur Prüfung beim Altverband innerhalb der zweijährigen Kündigungsfrist besteht, veranlasst uns, die im

Kaltenkirchener Bank alten Jahr kurz skizzierte Entscheidung des Obergerichtes ausführlicher darzustellen (vgl. 'Bi' 51/2016). Kurz zum Sachverhalt:

Die **Kaltenkirchener Bank** hatte im Juni 2014 die Mitgliedschaft im **Genossenschaftsverband** gekündigt. Parallel dazu hatte sie seitens des **Genossenschaftsverbandes Weser-Ems** die Zusage bekommen, dass dieser Verband sie aufnehmen wolle und auch bereit sei, die Prüfung zu übernehmen. Daraufhin kündigte die Bank die Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband, was diesem nun ganz und gar nicht passte. Vermutlich schon deshalb nicht, weil sich solche Kündigungen zu häufen schienen. 'Bank intern' ist bekannt, dass der GV punktuell mit Dumpingpreisen versucht(e), weiteren Kündigungen wegen zu hoher Prüfungskosten den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Gegenüber den Kaltenkirchenern, wie bereits zuvor gegenüber einer anderen Volksbank, beließ es der **Michael Bockelmann-Verband** allerdings nicht damit, ärgerlich zu sein. Nein, er zerrte die Banken vor Gericht, um sie mit Hilfe der Justiz in die Schranken zu weisen. So sein Plan. Und er bekam Recht. Jedenfalls erstinstanzlich. Die Gerichte, das **LG Flensburg** (Az. 3 O 410/14) im Fall der erstverklagten norddeutschen Bank wie das **LG Kiel** (Az. 8 O 256/14) im Fall der Kaltenkirchener Bank, räumten dem GV ein nachwirkendes Prüfungsvorrecht ein. Davon ließen sich die Institute allerdings nicht einschüchtern und legten jeweils Berufung beim OLG Schleswig ein. In beiden Fällen (Az. 9 U 7/16 und Az. 9 U 53/16) hob das Obergericht die erstinstanzlichen Entscheidungen wieder auf, wobei es die Revision zum **Bundesgerichtshof** zuließ.

Die Kernfeststellungen des OLG zu der Kaltenkirchener Bank wollen wir hier kurz darlegen, wobei vorab dieser Hinweis nicht fehlen darf: In Laufe des Verfahrens erhöhte der GV den Druck auf die Bank noch zusätzlich, indem er für den Ausfall der Prüfung einen Schadenersatz i. H. v. rd. 170.000 € geltend machte – im Verfahren aufgrund seiner Einsicht, damit zu scheitern, allerdings auch wieder zurücknahm. Doch zurück zu den Eckpunkten der Entscheidung: ++ Das OLG verneinte im Fall der Doppelmitgliedschaft ein Prüfungsvorrecht des Altverbandes GV. Das Genossenschaftsgesetz, so die Richter, sehe "für den zulässigen Fall der Mitgliedschaft in mehreren Prüfungsverbänden" kein Vorrecht des Alt-Verbandes vor ++ Im Fall der Doppelmitgliedschaft besitze die Bank ein Wahlrecht ++ Auch aus der Satzung des GV ergebe sich kein Prüfungsvorrecht ++ Das

'Bi' im Dialog mit der Frankfurter Bankgesellschaft (II)

Paradigmenwechsel – Die Reform der Investmentbesteuerung ab 2018

Mit dem neuen **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)** ist eine Befreiung der Körperschaftsteuerpflicht auf Ebene des Fonds grundsätzlich möglich, jedoch sind die steuerbegünstigten Anleger klar definiert: ++ gemeinnützige ++ mildtätige oder ++ kirchliche Anleger ++ zertifizierte Träger der Altersvorsorge (wie **Riester/Rürup**) sowie ++ vergleichbare ausländische Anleger, in einem kooperativen ausländischen Staat.

Nach Betrachtung der Steuerpflicht auf Fondsebene wenden wir uns nun der Besteuerung auf Anlegerebene zu.

Als neuer Einkünftebestand werden 'Erträge aus Investmentfonds' in § 20 Abs. 1 Nr. 3 **EstG** eingeführt. Vollständig steuerpflichtig sind dann: ++ Ausschüttungen des Investmentfonds unabhängig ihrer Zusammensetzung (inkl. Substanz und Kapitalrückzahlungen) ++ eine Vorabpauschale und ++ der Gewinn aus der Veräußerung/Rückgabe/Entnahme von Investmentanteilen. Somit entfällt das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 **EstG** ebenso wie das Beteiligungsprivileg nach § 8b **KStG** (allerdings ist ggf. eine Freistellung möglich).

Die Vorabpauschale nach §18 **InvStG** ist der Betrag, um den die Ausschüttung eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für das Kalenderjahr unterschreitet und findet somit Anwendung bei thesaurierenden Investmentfonds oder bei Fonds mit zu geringen Ausschüttungen.

Im Ziel soll der Anleger mindestens die risikolose Marktverzinsung (Durchschnittszinssatz öffentlicher Anleihen gemäss Bundesbank) versteuern. Die Vorabpauschale ist der Basisertrag abzüglich Ausschüttungen. Nun wird es kompliziert: Denn dieser Basisertrag ergibt sich durch die Multiplikation des ersten Rücknahmepreises im Kalenderjahr mit 70 % des von der Bundesbank ermittelten Durchschnittszinses öffentlicher Anleihen (Basiszins). Dieser Basisertrag ist wiederum begrenzt auf die Wertsteigerung während des Kalenderjahres zuzüglich der Ausschüttungen. Es gilt die Zuflussfiktion zum ersten Werktag des nachfolgenden Kalenderjahres, also kein Ansatz bei vorheriger Veräußerung.

Ausgenommen von der Vorabpauschale sind: ++ zertifizierte Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge sowie ++ betriebliche und private Altersversorgungen.

Boris Niekammer, Wealth Planner
Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG

en engagierten Banker... Der aktuelle, kritische, anzeigenfreie, internationale